

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am
15.07.2021

im Holbeinsaal des Alten Stadttheaters

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

Schriftführerin

Sachbearbeiterin Stadtbauamt Scheid, Janine

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Breitenhuber, Richard

anwesend bis Prot.-Nr. 55

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

anwesend bis Prot.-Nr. 55

Stadtrat Reuder, Roland

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

anwesend bis Prot.-Nr. 56

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Reuter, Susanne

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Dritte Bürgermeisterin Edl, Martina

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Stadtbaumeister Schütte, Jens

Abwesend:

Stadtratsfraktion SPD

Stadträtin Böhm, Rebecca

Beginn: 17:32 Uhr

Ende: 19:06 Uhr

1. Vollzug der Baugesetze:
Vorbescheidsantrag V-2021-44
Vorhaben: Neubau eines Discounters, Gewerbes, einer Spielothek und eines Bäckercafés
Ort: Industriestraße 18, Fl.-Nrn. 1347/2, -/4 u. -/5 der Gem. Eichstätt
2. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Walting: Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, Ortsteil Gungolding
3. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld: Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück 12/1 der Gemarkung Workerszell
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, geeignete Grundstücke für sog. Tiny Houses zu finden
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Verbesserung der Infrastruktur an Bushaltestellen
6. Umweltschutzmaßnahmen durch Kommune - Antrag der ÖDP auf Reduzierung der Lichtverschmutzung;
Übersicht über kommunale Strategien und Werkzeuge zur Eindämmung der Lichtverschmutzung
7. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 50 (Vorlage 2021/197)

Betreff: Vollzug der Baugesetze:
Vorbescheidsantrag V-2021-44
Vorhaben: Neubau eines Discounters, Gewerbes, einer Spielothek
und eines Bäckercafés
Ort: Industriestraße 18, Fl.-Nrn. 1347/2, -/4 u. -/5 der Gem. Eichstätt

Vorgang:**BV-Nr.: V-2021-44**

Vorhaben: Neubau eines Discounters, Gewerbes, einer Spielothek und eines Bäckercafés
Ort: Industriestraße 18, Fl.-Nrn. 1347/2, -/4 u. -/5 der Gem. Eichstätt

Folgendes ist beantragt:

Die bereits bestehende Spielhalle an der Industriestraße soll durch einen Neubau ersetzt werden. Daneben soll ein weiteres Gebäude für gewerbliche Nutzung entstehen. Weiter hinten auf dem Areal, wo derzeit die Fa. MKB angesiedelt ist, ist ein Discounter mit 1.200 qm Verkaufsfläche geplant samt Stellplätzen und einem „Bäckercafé“. Die Einfahrt auf das Gelände ist von Norden her vorgesehen, die Ausfahrt nach Osten.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“. Danach sind Vergnügungsstätten an sich nicht zulässig; das zulässige Warensortiment im Einzelhandel wird durch die "Eichstätter Liste" beschränkt. Zur Verträglichkeit bzw. Unschädlichkeit der geplanten Nutzungen wurde eine gutachterliche Auswirkungsanalyse vorgelegt.

Weitere Gesichtspunkte wie der erforderliche Schallschutz, das Vorgehen bei der Altlastenbeseitigung oder die gesicherte Erschließung ohne nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Verkehrsströme werden im weiteren Verfahren u.a. durch Schall- und Verkehrsuntersuchungen zu behandeln und zu klären sein, ggf. mit Vorbehalten und Auflagen.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt die Information über die planungsrechtlich relevanten Sachverhalte der Bauvorhaben, siehe Anlage, zur Kenntnis.

2. Es besteht damit Einverständnis, dass es bei den gegenständlichen Vorhaben, siehe Anlage, nicht erforderlich erscheint, durch den Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff BauGB auf die konkreten Bauvorhaben zu reagieren.

Anwesend: 10 Personen

Abstimmungsergebnis:

JA 6 Stimmen

NEIN 4 Stimmen

Die Gegenstimmen kommen von Stadträtin Reuter, Stadtrat Reinbold, Stadtrat Neumeyer und Stadtrat Bittlmayer.

Änderung aufgrund Prot.-Nr. 60 des Protokolls der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 23.09.2021:

Stadtrat Neumeyer wünscht, dass folgender Vermerk aufgenommen wird:

"Die Abstimmung zum TOP 1 musste aufgrund eines Zählfehlers wiederholt werden."

Protokoll-Nr. 51 (Vorlage 2021/172)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Walting: Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, Ortsteil Gungolding

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat Walting hat am 16.03.2021 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde in der Mail vom 14.06.2021 im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, bis zum 19.07.2021 zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, Ortsteil Gungolding Stellung zu nehmen.

- c) Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit vom 18.06.2021 bis 19.07.2021 statt.
Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Walting sowie der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt einsehbar.

2. Anlass

Die Gemeinde Walting verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1988.

Aufgabe der Planung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB.

In Gungolding soll mit der Ausweisung der einzelnen Teilbereichsflächen eine städtebauliche Neuordnung erreicht werden.

3. Planungsumgriff

Durch den Verkauf des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. Juma im Ortsteil Gungolding an einen neuen Eigentümer muss eine städtebauliche Neuordnung stattfinden. Es ist geplant, eine Betriebsleiterwohnung zu errichten, weshalb die Fläche dem Gewerbegebiet zugeschlagen wird.

Zusätzlich sollen Flächen nördlich der Staatsstraße 2230 im Anschluss an den holzverarbeitenden Betrieb Biber, die derzeit als Gewerbegebiet gekennzeichnet sind, als Dorfgebiet ausgewiesen werden, um die Errichtung eines Einfamilienhauses zu ermöglichen.

Außerdem wird von der Fl.-Nr. 30 der westliche Teil dem Gewerbegebiet angegliedert, weil hier ein Metall verarbeitender Betrieb ansiedeln wird.

Siehe hierzu Anlage 1.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch o. g. Planungen keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Walting zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, Ortsteil Gungolding, wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 10 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 52 (Vorlage 2021/171)

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld: Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück 12/1 der Gemarkung Workerszell

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat Schernfeld hat in seinen Sitzungen vom 13.05.2019 und 27.04.2020 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück 12/1 der Gemarkung Workerszell beschlossen, siehe Anlage 1.
- b) In der Mail vom 11.06.2021 wurde die Stadt Eichstätt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgefordert, bis 16.07.2021 zu den Planungen Stellung zu nehmen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit vom 16.06.2021 bis 16.07.2021 statt.

2. Anlass

Der Gemeinderat Schernfeld hat die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück 12/1 der Gemarkung Workerszell beschlossen. Es ist geplant, dort die Errichtung von zwei Wohnhäusern zu ermöglichen. Ein entsprechendes Schallgutachten wurde aufgrund des Abstandes zur Staatsstraße vorgelegt.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch o. g. Planungen keine Planungsbe-
lange der Stadt Eichstätt berührt.
Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

Beschluss:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Schernfeld zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück 12/1 der Gemarkung Workerszell wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 10 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 53 (Vorlage 2021/164)

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, geeignete Grundstücke für sog. Tiny Houses zu finden

Vorgang:

Stadtrat Klaus Bittlmayer hat für die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 08.06.2021 den beigefügten Antrag zu Flächen für sog. Tiny Houses gestellt.

Beschluss:

Der Antrag vom 08.06.2021 wird weiterverfolgt.

Anwesend: 10 Mitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 9 Stimmen

NEIN 1 Stimme

Die Gegenstimme kommt von Stadtrat Tratz.

Protokoll-Nr. 54 (Vorlage 2021/165)

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Verbesserung der Infrastruktur an Bushaltestellen

Vorgang:

Stadtrat Klaus Bittlmayer hat für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 08.06.2021 den beigefügten Antrag zur Verbesserung der Infrastruktur an Bushaltestellen gestellt.

Beschluss:

Der Antrag vom 08.06.2021 wird weiterverfolgt.

Anwesend: 10 Mitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 10 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 55 (Vorlage 2021/199)

Betreff: Umweltschutzmaßnahmen durch Kommune - Antrag der ÖDP auf Reduzierung der Lichtverschmutzung;
Übersicht über kommunale Strategien und Werkzeuge zur Eindämmung der Lichtverschmutzung

Vorgang:**Ausgangspunkt: Antrag der ÖDP**

Anlass zur Befassung mit diesem Thema war der anliegende Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion vom 17. Feb. 2021. Dieser hatte zum Inhalt:

1. Es sollen verstärkt Anstrengungen zur Minderung der Lichtverschmutzung unternommen werden. Dazu soll die Verwaltung auch Gewerbebetriebe auf vorhandene behördliche Empfehlungen hinweisen.
2. Zudem soll geprüft werden, welche rechtlichen Vorgaben die Kommune zur Minderung der Lichtverschmutzung aufstellen kann. Als geeignete Instrumente abgefragt werden vor allem kommunale Satzungen (u.a. Bauleitpläne) sowie Einzelfallanordnungen (u.a. in Baugenehmigungen und bei bestehenden Gewerbeobjekten).

zu 1. a) städtische Maßnahmen und Einbindung Gewerbetreibender

Die Stadt Eichstätt hat in den letzten Jahren in Kooperation mit den Stadtwerken Eichstätt die Umstellung der Straßenbeleuchtung begonnen. Die Zielsetzung ist hierbei die Anwendung moderner Technologie um den Energieverbrauch zu senken, das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen zu lenken und die Beleuchtung insgesamt umweltverträglicher zu gestalten. Die Umstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt dabei jeweils im Zuge von Straßenbaumaßnahmen oder im Rahmen der turnusmäßigen Erneuerung der Beleuchtungsanlagen.

Zudem wird derzeit durch die Stadtverwaltung eine Bestandsaufnahme durchgeführt, wer in welchem Umfang Beleuchtungsanlagen installiert hat (z.B. Werbeanlagen), die unnötig nachts Lichtemissionen verursachen. Auf dieser Grundlage können dann gezielt Gewerbebetriebe angesprochen und z.B. auf behördliche Empfehlungen zur Vermeidung oder Minderung der Lichtverschmutzung aufmerksam gemacht werden.

zu 1. b) geeignete staatliche Handlungsanweisungen

Zum Umgang mit dem Thema Lichtverschmutzung gibt es mehrere aktuelle Handlungsanweisungen: Dem gegenständlichen Antrag der ÖDP liegt der „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom Sept. 2020 bei (zu finden über www.natur.bayern.de, siehe auch im Anhang zu dieser Vorlage).

Mit Blick auf die Bewerbung als „Sternenstadt“ hat die Stadt Fulda eine Beleuchtungsrichtlinie verabschiedet (zu finden über www.sternenstadt-fulda.de). Diese soll dazu beitragen, das Erscheinungsbild der Stadt Fulda vor Verunstaltung und Überinszenierung durch falsch eingesetztes Licht zu schützen. Die Richtlinie ist zunächst eine Selbstverpflichtung der Stadt, bei eigenen Beleuchtungsanlagen alle Formen von Lichtverschmutzung zu minimieren. Zugleich soll die Richtlinie auch private Bauherren und Planern sowie Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden wichtige Handreichungen für eine energiesparende, klimafreundliche Lichtoptimierung bieten. Die Stadt will dabei für eine freiwillige Mitwirkung sensibilisieren und bietet auch entsprechende Beratung an.

zu 2. Werkzeuge in Form verbindlicher Vorgaben

Über bloße Empfehlungen oder Richtlinien hinaus gehen rechtsverbindliche Vorgaben. Solche können vor allem mittels Satzungen oder Bescheiden festgelegt werden.

zu 2. a) Gebietsbezogene Bebauungspläne

Festsetzungen in Bauleitplänen zur Vermeidung bzw. Minderung von Lichtverschmutzung sind auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder Nr. 24 des Baugesetzbuches (BauGB) denkbar. Sie müssen aber den dort genannten Zwecken dienen. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ermächtigt die Kommune bauliche oder technische Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festzusetzen. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist der Einsatz von Kunstlicht gleichwertig zu anderen Immissionen wie Lärm und Bodenschutz im Bauleitplanverfahren abzuwägen. Daraus können u.U. konkrete Festsetzungen in einem Bebauungsplan etwa zur Lichtlenkung, -farbe, Lichtpunkthöhe oder Lichtstrommenge hervorgehen.

zu 2. b) allgemeingültige kommunale Satzungen

Zudem können als kommunale Satzung oder Teil eines Bebauungsplans aufgrund von Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung örtliche Bauvorschriften erlassen werden „1. über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, [...] 2. über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen aus ortsgestalterischen Gründen“. Solche Gestaltungsvorschriften u.a. zu Beleuch-

tungsanlagen (die wohl die Masten oder Leuchten als bauliche Anlage in Bezug nehmen müssten) oder Regelungen in Werbeanlagen-satzungen müssen aber in erster Linie dem Ortsbild bzw. der Ortsgestaltung dienen. Sie können indirekt auch zur Minderung der Lichtverschmutzung bzw. dem Insektenschutz beitragen.

Im Rahmen der beabsichtigten Überarbeitung der Gestaltungsvorgaben in den Satzungen der Stadt Eichstätt kann geprüft werden, ob einzelne Vorschriften vor dem Hintergrund einer Vermeidung oder Minderung der Lichtverschmutzung dahingehend angepasst oder ergänzt werden sollten. So könnten generelle Festlegungen getroffen werden, die – zumindest mittelbar – auch gegen die Lichtverschmutzung wirken.

zu 2. c) Vorgaben im Baugenehmigungsverfahren

Einzelfallbezogen können Vorgaben nur im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren gemacht werden. Dies ermöglicht ggf. eine gezielte Steuerung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls; jedoch birgt dies auch die Gefahr einer gewissen Ungleichbehandlung. Problematisch ist jedenfalls, dass einerseits das praktische behördliche Know-how in Beleuchtungstechnik bisher mäßig ist und der Aufwand zur Überwachung und Durchsetzung z.B. von Auflagen in Baugenehmigungen zur Beleuchtung einzelner Objekte groß; andererseits sind schon die diesbezüglichen Anforderungen, Rechtsgrundlagen und Vollzugsvorschriften bisher nur recht vage – wenn überhaupt – vorhanden:

- Vorgaben können sich daraus ergeben, dass die Einhaltung der generellen Vermeidungs- und Minimierungspflicht aus § 22 BImSchG und naturschutzrechtlicher Verpflichtungen wie dem Verschlechterungsverbot sichergestellt sein muss.
- Über § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und die dort genannten Belange des Naturschutzes müssen bei Baugenehmigungsverfahren für gewisse Vorhaben im Außenbereich (!) nun wohl die Vorgaben der neuen Art. 11a BayNatSchG (Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen) und Art. 9 BayImSchG (vermeidbare Lichtimmissionen) zumindest im Grundsatz im Genehmigungsverfahren mit geprüft werden.
- Außerdem muss jedes Einzelbauvorhaben im Kern das sog. Gebot der Rücksichtnahme einhalten. Von dem Vorhaben dürfen also keine unzumutbaren Belästigungen auf die Umwelt ausgehen. Darunter fällt im Grundsatz auch die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen. Dieses Prüfraster ist allerdings eher grob, so dass dadurch nur besonders störende Fälle ausgesondert werden können (schlechthin „unzumutbar“, „rücksichtslos“).

Ausblick

Sowohl der Gesetzgeber als auch Verordnungsgeber und Ministerien sind derzeit mit verschiedenen Aufgabenstellungen rund um naturschutzfachliche und rechtliche Fragestellungen befasst. So hat der Bundestag kürzlich das Insektenschutzgesetz verabschiedet. Dieses zieht Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz u.a. in Sachen Lichtverschmutzung nach sich.

Die zuständige Referentin beim Bayerischen Städtetag hat auch auf Anfrage der Stadt Eichstätt hin im Juni eine Eingabe an die zuständigen Bayerischen Ministerien getätigt, mit der Bitte um weiterführende bzw. klarstellende (Vollzugs-) Hinweise und Informationen zum Thema Lichtverschmutzung. Dabei sollen insbesondere auch die (rechtlichen) Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsspielräumen der Kommunen erfragt werden. Die Antwort darauf steht noch aus und trägt hoffentlich zu mehr Klarheit bei.

Niederschrift:

Herr Reinbold fragt bis wann mit einem Ergebnis zu rechnen ist, Herr Schütte gibt bekannt, dass es bis zur Stadtratsklausur behandelt wird.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen zur Minderung der Lichtverschmutzung fortzuführen und entsprechende Beratungen für Private und Gewerbetreibende durchzuführen.
2. Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung weitere Schritte mit dem Ziel zu unternehmen, Vorgaben zu öffentlichen und privaten Außenbeleuchtungsanlagen festzulegen.

Anwesend: 10 Mitglieder

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|-------------------|
| JA | 10 Stimmen |
| NEIN | 0 Stimmen |

Protokoll-Nr. 56

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Niederschrift:

Oberbürgermeister Grienberger informiert über die Abschlussbesprechung des Ökokontos und der Ausgleichsflächenaufstellung der Stadt Eichstätt. Es gibt leichte Nachverbesserungen, die bereits zur Umsetzung beauftragt wurden. Die Stadt wird in diesem Zuge auch auf Privatpersonen zugehen.

Aus dem Gremium kommt die Anmerkung, dass auf den Brücken am Franz-Göpfert-Steg und in Marienstein der Raubelag fast nicht mehr vorhanden sei und dieser ersetzt werden müsse. Stadtbaumeister Schütte führt aus, dass der Franz-Göpfert-Steg nicht mehr repariert wird, da dieser in nächster Zeit neu gebaut wird. Die Brücke in Marienstein wird überprüft und gegebenen Falles repariert.

Auf die Frage aus dem Gremium, wie es mit dem Stau der Straßennachbesserungen aussieht und ob externe Baubüros wegen des Personalmangels im Stadtbauamt bei der Stadt Eichstätt eingeschalten werden, antwortet Herr Grienberger, dass die Positionen, für die der Unterhalt gegeben ist, am Laufen sind und einige beauftragt wurden oder bald angestoßen werden. In der Haushaltsdiskussion müsste man den Fokus mehr auf den großen Handlungsbedarf hierzu legen.

Anwesend: 8 Mitglieder

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Janine Scheid